

Studien- und Prüfungsordnung

für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft in der
Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“

der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

vom 8. Juli 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (HFG) (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Ziel der Masterprüfung
- § 5 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (workload)
- § 6 Zweisprachigkeit
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 9 Praktikum und Praktikumsbericht
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen der Masterprüfung
- § 13 Masterurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement
- § 14 Einsicht in Prüfungsakten
- § 15 Täuschung
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhänge:

- (1) *Übersicht zu Pflicht- und Wahlmodulen*
- (2) *Notenumrechnungstabelle*

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren des Deutsch-Französischen Masterstudiengangs Rechtswissenschaft in der Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“ der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) („Master of Laws“ (LL. M. Köln/Paris I), im Folgenden: Masterstudiengang) für Studierende mit Studienort Köln.

§ 2 Zulassung

Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die/der Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit der Partneruniversität. Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät erlässt.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang baut inhaltlich auf einem zuvor erworbenen LL. B.-Abschluss mit 240 Leistungspunkten oder auf einem mit diesem vergleichbaren Abschluss auf und erweitert und vertieft bisher erworbene Kenntnisse.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Lehrveranstaltungen in Modulen sind in der Regel Vorlesungen und Seminare; diese können auch als Blockveranstaltungen abgehalten werden. Das Praktikum und die Masterarbeit stellen jeweils selbstständige Module dar.

(5) Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden vier Pflichtmodule und zwei der angebotenen Wahlmodule. In den Pflichtmodulen mit Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens vier Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. In den Wahlmodulen sind jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen ist den Studierenden freigestellt. Die Module und die dort zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Modulübersicht im Anhang 1 aufgeführt; gleichwertige Module und Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen können durch die/den Dekanin/Dekan zugelassen werden.

§ 4 Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die/der Kandidatin/Kandidat selbstständig und vertieft rechtswissenschaftliche Probleme im deutschen und im französischen Wirtschaftsrecht erörtern und lösen kann und ob sie/er wissenschaftliche Erkenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 5 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (workload)

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (workload) wird dabei in Leistungspunkten angegeben.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis individuell oder eigenständig abgrenzbar erbrachter Leistungen vergeben. Diese werden als mündliche Prüfung, Referat, Klausur oder als Hausarbeit erbracht. Für die Vergabe von Leistungspunkten muss die erbrachte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Als workload werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem workload, den eine/ein durchschnittlich begabte/begabter Studierende/Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufwenden muss.

§ 6 Zweisprachigkeit

(1) Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Prüfungen können nach Wahl der/des Prüferin/Prüfers in deutscher oder französischer Sprache abgehalten werden. Die an der Universität zu Köln stattfindenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum französischen Recht werden in der Regel von Dozentinnen/Dozenten der Partneruniversität als Blockveranstaltungen in französischer Sprache durchgeführt. Die übrigen an der Universität zu Köln angebotenen Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt.

(2) Der Praktikumsbericht bzw. die Praktikumsberichte (§ 9 Abs. 4) kann bzw. können nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

(3) Die Masterarbeit (§ 10) ist in französischer Sprache zu verfassen.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), wobei eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen kann. Modul- und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. In den belegten Modulen mit Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 5) ist die Modulprüfung bestanden, wenn die in Anhang 1 angegebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Modulnote ergibt sich in Pflichtmodulen mit Lehrveranstaltungen aus dem arithmetischen Mittel der besten vier in dem Modul erzielten Modulteilprüfungsnoten, in Wahlmodulen aus dem arithmetischen Mittel der besten zwei Modulteilprüfungsnoten; diese Modulteilprüfungen müssen alle mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Bei der Modulnote werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten pro Prüfling. Nehmen an einer mündlichen Prüfung mehr als drei Prüflinge teil, kann die/der Prüferin/Prüfer die Prüfungsdauer auf zwanzig Minuten pro Prüfling beschränken. An mündlichen Prüfungen nimmt neben der/dem Prüferin/Prüfer jeweils eine/ein Beisitzerin/Beisitzer teil.

(4) Die Fakultät stellt nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 sicher, dass nicht bestandene Prüfungen innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses wiederholt werden können. Frühestens darf die Wiederholungsprüfung 14 Tage nach Mitteilung des Ergebnisses abgenommen werden, es sei denn, der Prüfling stimmt einer Wiederholungsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt zu.

(5) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet die/der Dekanin/Dekan nach Maßgabe des geltenden Hochschulrechts.

§ 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die hauptamtlichen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Köln sowie die von der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) eingesetzten Dozentinnen/Dozenten sind Prüferinnen/Prüfer, ohne dass es einer Bestellung bedarf. Die/Der Dekanin/Dekan sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen/Prüfer den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität zu Köln können durch die/den Dekanin/Dekan zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, soweit sie die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

(3) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Universität zu Köln können durch die/den Dekanin/Dekan zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

(4) Beisitzerinnen/Beisitzer werden durch die/den Dekanin/Dekan bestellt.

§ 9 Praktikum und Praktikumsbericht

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum mit einer Dauer von acht Wochen zu absolvieren. Das Praktikum soll in der Regel in einem Block abgeleistet werden. Eine Aufteilung in Blöcke von je vier Wochen ist auf Antrag der/des Studierenden in begründeten Fällen zulässig. Über den Antrag entscheidet die/der Dekanin/Dekan. Das Praktikum muss während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Ein Praktikum, das im Semester vor Aufnahme des Masterstudiums abgeleistet wurde, kann in einem Umfang von höchstens vier Wochen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag und bei Erbringung geeigneter Nachweise durch die/den Dekanin/Dekan.

(2) Das Praktikum kann nach Wahl der/des Studierenden in der Rechtspflege, bei einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. Die Ableistung des Praktikums bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder bei ausländischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten ist zulässig. Die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten durch eine/einen examinierte/examinierten Juristin/Juristen muss sichergestellt sein.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters der/dem Dekanin/Dekan vorzulegen. Wird gemäß Absatz 1 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Blöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsbescheinigungen vorzulegen.

(4) Zusätzlich ist von der/dem Praktikantin/Praktikanten ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht in deutscher oder nach Absprache auch in französischer Sprache spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters der/dem Dekanin/Dekan vorzulegen. Wird gemäß Absatz 1 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Blöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsberichte vorzulegen. Bei Anerkennung eines vor Aufnahme des Masterstudiums geleisteten Praktikums gemäß Abs. 1 ist ein Praktikumsbericht über dieses Praktikum in der in Satz 1 genannten Frist nachzureichen.

(5) Die Studierenden organisieren ihr Praktikum in Zusammenarbeit mit der/dem Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Diese/Dieser gewährt ihnen Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes.

§ 10 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er innerhalb eines Zeitraums von zehn Monaten ein wissenschaftliches Problem selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Bei der Themenstellung soll besonderes Augenmerk auf die Praxisorientierung der Masterarbeit gelegt werden. Die Praxisorientierung kann entweder durch Bezug zum vorhergehenden Praktikum oder in sonstiger Weise hergestellt werden. In der Regel soll die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder einer Kanzlei geschrieben werden.

(2) Ausgabe, Betreuung und Benotung der Masterarbeit einer/eines Studierenden/ Studierenden erfolgen durch eine/einen an der Partneruniversität in Forschung und Lehre tätige/tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder ein sonstiges für die Abnahme von Prüfungen berechtigtes Mitglied der Partneruniversität. Die Ausgabe hat bis zum Beginn des dritten Monats des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, zu erfolgen. Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird der/dem Dekanin/Dekan und der/dem Studierenden von der/dem Themenstellerin/Themensteller schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausgabetermin beginnt die 10-monatige Bearbeitungsfrist. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist unbeschadet der Bestimmungen des § 16 ausgeschlossen.

(3) Die Masterarbeit ist in französischer Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(4) Die/der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit einen Vorschlag unterbreiten. Sie/Er soll dafür eine Person im Sinne von Absatz 2 vorschlagen, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan zur Betreuung der Arbeit bereit ist.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer einzureichen. Bei der Abgabe hat die/der Studierendet schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Ergebnis der Masterarbeit wird der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die bewertete Masterarbeit wird zur Prüfungsakte gereicht. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden spätestens nach acht Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1) kann auch insoweit wiederholt werden, als eine nicht bestandene Modulteilprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) durch das Bestehen jeweils einer anderen Modulteilprüfung aus demselben Modul kompensiert wird.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung ist, unabhängig vom Prüfungssemester, einmal zulässig.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung einer Modulteilprüfung besteht in einem Semester nur, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Semester an der Universität zu Köln abgehalten wurde.

(4) Ein Anspruch auf Durchführung einer zeitnahen Wiederholungsprüfung (nach Wahl der/des verantwortlichen Prüferin/Prüfers in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung) besteht nur, wenn der Prüfling:

- eine Modulteilprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat; und
- dieselbe Modulteilprüfung im darauf folgenden Semester nicht angeboten wird; oder
- der Prüfling sich im zweiten Semester befindet.

(5) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit erfolgen. Über eine Fristverlängerung in begründeten Härtefällen entscheidet die/der Dekanin/Dekan.

(6) § 65 Abs. 2 Satz 1 HG gilt entsprechend.

§ 12 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Module (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 5) mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 13 Masterurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten den Grad eines „Master of Laws“ (LL. M. Köln/Paris I). Die Masterurkunde beurkundet die Verleihung des Mastergrades. Sie wird von der/dem Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem zuständigen Beauftragten der Universität Paris I unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen. Die Urkunde enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung,

die in die Endnote eingeht, erbracht wurde, sowie die erzielte Endnote. Sie wird in deutscher und in französischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Masterurkunde sind ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement beizufügen. Beide werden von der/dem Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem zuständigen Beauftragten der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen. Sie werden in deutscher und in französischer Sprache ausgestellt.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:

- die Namen der Partneruniversitäten,
- der Name der/des Absolventin/Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort,
- die Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen der absolvierten Pflicht- und Wahlmodule einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten sowie deren Gewichtung in der Endnote (vgl. Anhang 1). Auf Antrag des Prüflings sind diejenigen erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen nicht in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, deren Noten nicht in die Endnote der Masterprüfung eingehen. In die Endnote der Masterprüfung gehen die jeweils schlechteren Modulteilprüfungsnoten bei Ablegung von mehr als für die entsprechende Modulprüfung vorgesehenen Modulteilprüfungen nicht ein.
- die Endnote der Masterprüfung.

(4) Das Datum des Abschlusszeugnisses ist das Datum der Urkunde.

(5) Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Universitäten sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Abschlusszeugnis.

(6) Beendet die/der Studierende den Masterstudiengang nicht, unterbricht sie/er ihn oder wechselt sie/er vor dessen Abschluss die Hochschule, so werden kein Abschlusszeugnis und kein Diploma Supplement ausgestellt. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die/der Studierende eine Bescheinigung der/des Dekanin/Dekans über die von ihr/ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Besteht eine/ein Studierende/Studierender die Masterprüfung endgültig nicht, wird ihr/ihm dies durch die/den Dekanin/Dekan schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung oder von Modulteilprüfungsleistungen kann die/der Absolventin/Absolvent oder die/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an die/den Dekanin/Dekan zu richten.

§ 15 Täuschung

Versucht eine/ein Studierende/Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann die/der Dekanin/Dekan die/den Studierende/Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens gemäß geltendem Hochschulrecht wird hingewiesen.

§ 16 Nachteilsausgleich

Die/der Dekanin/Dekan entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der/des Prüferin/Prüfers. Die Regelung zum Nachteilsausgleich der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gilt entsprechend.

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Eine unrichtige Masterurkunde, ein unrichtiges Abschlusszeugnis oder ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen. Die erzielten Leistungspunkte und Prüfungsnoten und die Endnote sind zu berichtigen und entsprechend eine neue Masterurkunde oder ein neues Abschlusszeugnis oder ein neues Diploma Supplement auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Masterurkunde ausgeschlossen.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft die/der Dekanin/Dekan nach Anhörung der/des Prüferin/Prüfers. Über die Aberkennung des Mastergrades, die Einziehung der Masterurkunde, des Abschlusszeugnisses oder des Diploma Supplement entscheiden die/der Dekanin/Dekan und die/der zuständige Beauftragte der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne). Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Mai 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 25. Juni 2009.

Köln, den 8. Juli 2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend

Anhang 1: Übersicht zu Pflicht- und Wahlmodulen
(mit Ausweisung von Leistungspunkten und Gewichtung in der Endnote)

Pflichtmodul Deutsches Wirtschaftsrecht (P1)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaften	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Europäisches Wirtschaftsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Kartellrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Umwandlungsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Bilanzrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Europäisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Öffentliches Wirtschaftsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Wirtschaftsstrafrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Einführung in die BWL	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesamt		8	20 %

Pflichtmodul Französisches Wirtschaftsrecht (P2)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Droit public des affaires	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Droit des sociétés	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Droit des marchés financiers	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Droit du marché	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Droit du travail	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Droit comparé des affaires, y compris le droit fiscal	K/M/R/H	1	2,5 % (ggf.)
Gesamt		4	10 %

Pflichtmodul Praktikum (P3)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Achtwöchiges Praktikum (37,5 Wochenstunden)	Praktikumsbericht (Hausarbeit)*	10	0 %*
Gesamt		10	0 %

Pflichtmodul Masterarbeit (P4)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Thesisseminar	Mündliche Prüfung*	2	0 %*
Masterarbeit	Hausarbeit	28	50 %
Gesamt		30	50 %

Wahlmodul Steuerrecht (W1)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Grundkurs Steuerrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Unternehmensteuerrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Internationales Steuerrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesamt (ggf.)		4	10 %

Wahlmodul Finanzdienstleistungen (W2)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Bankrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Einführung in das Kapitalmarktrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Versicherungsvertragsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Versicherungsunternehmensrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesamt (ggf.)		4	10 %

Wahlmodul Wettbewerbsrecht (W3)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Lauterkeitsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gewerblicher Rechtsschutz	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Urheberrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Markenrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesamt (ggf.)		4	10 %

Wahlmodul Arbeitsrecht (W4)			
	Art der Prüfung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Vertiefung Individualarbeitsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Arbeitskampfrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Mitbestimmungsrecht	K/M/R/H	2	5 % (ggf.)
Gesamt (ggf.)		4	10 %

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gewichtung in der Endnote
Deutsches Wirtschaftsrecht (P1)	8	20 %
Französisches Wirtschaftsrecht (P2)	4	10 %
Praktikum (P3)	10	0 %
Masterarbeit (P4)	30	50 %
Wahlmodul (W1/2/3/4)	4	10 %
Wahlmodul (W1/2/3/4)	4	10 %
Gesamt	60	= 100 %

Erläuterungen:

Aus den Pflichtmodulen P1 und P2 sind je vier Lehrveranstaltungen zu wählen.

Von den Wahlmodulen W1 bis W4 sind zwei Module zu wählen; aus jedem dieser beiden Module sind je zwei Lehrveranstaltungen zu wählen.

K/M/R/H: Prüfungsform ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Referat oder eine Hausarbeit. Die Form der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

* Die Prüfungsleistung wird nicht benotet, sondern nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Anhang 2: Notenumrechnungstabelle

Als mathematisches Verfahren zur Umrechnung der französischen Note auf eine Note nach der deutschen Notenskala wird die folgende Formel verwendet (vgl. § 7 Abs. 3 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung und § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung):

für Werte von 10,00 bis 10,99:

$$y = (3 * x) - 26$$

für Werte von 11,00 bis 13,99:

$$y = (2 * x) - 15$$

für Werte von 14,00 bis 15,99:

$$y = (1,5 * x) - 8$$

für Werte von 16,00 bis 20,00:

$$y = (0,5 * x) + 8 .$$

Hierbei ist x der nach dieser Ordnung errechnete, auf zwei Nachkommastellen nach § 7 Abs. 2 ermittelte Schnitt der gemäß der französischen Notenskala erbrachten Leistungen und y die Note auf der deutschen Notenskala.